

Hundefreunde Drespe e. V.
Mitglied im DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.)

Satzung

Vorwort:

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche wie auf männliche Funktionsinhaber.

§01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Hundefreunde Drespe e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 3417.

Sitz: Reichshof Drespe

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. bis 30.09.

§02 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.)

§03 Zweck

Zweck des Vereins ist der Umgang, die Lenkung, die Aus- und Weiterbildung und Förderung hundesportlicher Aktivitäten, sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Umgang mit Hunden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf das Verständnis des Hundewesens und dessen Wohlergehen, insbesondere der artgerechten Haltung, gelegt. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen die diesem Zweck dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§04 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ausgenommen vom Erwerb der Mitgliedschaft sind Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlichem Verhältnis stehen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen die von anderen Vereinen wegen Missachtung des Tierschutzgesetzes oder anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen wurden. Personen die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, haben dies mit der Abgabe der Beitrittserklärung schriftlich anzuzeigen.

§05 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds

- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss von Personen, die vorbestraft sind aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder die dem Hund nach dem Tierschutzgesetz einen Schaden zufügen (z. B. durch Schlagen, Treten, Misshandeln o.ä.).
- d) durch Ausschluss bei wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, die Platzordnung oder gegen allgemein geltendes Recht (z. B. Diebstahl).
- e) durch Ausschluss, wenn durch das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt worden ist.
- f) durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnung unter Androhung der Streichung länger als 3 Wochen mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich mit Zugangsbestätigung dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 30.09. möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Betroffenen ist zuvor eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§06 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese Beiträge müssen die Pacht des Übungsgeländes, Kosten für die Versicherungen und sonstige Aufwendungen des Vereins decken. Eine Eintrittsgebühr wird erhoben.

Alles Weitere ist in der Anlage 1 (Beitragsordnung) geregelt.

§07 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied ab 15 Jahren ist stimm- und antragsberechtigt.
4. Jedes Mitglied sieht die Vereinssatzung als rechtens an.
5. Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Die Verpflichtung der zu zahlenden rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist aber möglich, nach Beschluss des Vorstands, einzelne Hunde mit Auflagen zu belegen oder ganz auszuschließen, um erhebliche Störungen der Veranstaltungen zu vermeiden.
7. Für anfallende Vereinsarbeiten sind Arbeitsdienste der Mitglieder oder eine entsprechende geldliche Leistung zu erbringen. Der Umfang des Arbeitsdienstes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§08 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

Vorstandsmitglieder sind:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassenwart

Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Schriftführer oder Kassenwart dürfen im Innenverhältnis von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

b) Die Mitgliederversammlung.

§09 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt.

§10 Amtsdauer und Amtsenthebung

Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Scheidet einer der Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus oder kann sein Amt aus anderen Gründen nicht wahrnehmen, tritt an seine Stelle der Kassenwart. Steht auch dieser nicht zur Verfügung, tritt an dessen Stelle der Schriftführer. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 15 Jahre eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
5. Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Entscheidung über eingegangene Anträge gemäß § 15.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des 3. Quartals, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als ein Viertel der Mitgliederversammlung dieses fordert. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel (4/5) erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann dafür nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit und Dauer der Versammlung
2. die Person des Versammlungsleiters
3. die Zahl der erschienen Mitglieder
4. die Tagesordnung
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Versammlungsbeginn der Mitgliederversammlung mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand diese beschließt oder mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder diese beantragt.

§17 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf abgehalten. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Bei Anträgen ist bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§18 Vermögen und Kassenführung

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Das Vermögen ist bei einem Geldinstitut sicher anzulegen. Dem Kassierer ist es jedoch gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu führen.

§19 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie haben das jederzeitige Recht zur Kontrolle der Buchführung. Mindestens einmal jährlich haben Sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende der Liquidator.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung gemeinnützigen Organisationen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zur Verfügung zu stellen. Die Vereine und ihre Anteile am Vermögen werden durch den Liquidator festgelegt.

§21 Datenschutz

Die Mitgliedsführung sowie die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden bei dem Kassierer des Vereins unter Verschluss gespeichert und nur für die Beitragszahlung verwendet. Ausgenommen davon ist die Weitergabe der für die Mitgliedsverwaltung im DVG e.V. notwendigen, persönlichen Daten an den Verband.

§22 Absicherung der Mitglieder und Hunde

Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für das Abschließen einer Hundehaftpflichtversicherung, da der Verein keinerlei Haftung bei jedweden Unfällen übernimmt. Ebenfalls keine Haftung übernimmt der Verein bei ansteckenden Krankheiten, die dem Hund bei der Vereinsausübung übertragen wurden.

Zwingend vorgeschrieben ist die Tollwutschutzimpfung. Die Versicherungspolice, sowie der Impfpass des Hundes sind nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

| | |
|-------------------|-----------------|
| Harry Sabottke | 1.Vorsitzender |
| Michael Braatz | 2.Vorsitzender |
| Nicole Wippermann | Kassiererin |
| Yvonne Bernhard | Schriftführerin |